



## Neues Merkblatt

Das AWEL und das Notariatsinspektorat des Kantons Zürich haben zum Thema Grundeigentum und Altlasten vor kurzem gemeinsam ein informatives Merkblatt publiziert. Es gibt insbesondere Auskunft zur Frage, wie die Thematik Altlasten im Zusammenhang mit Grundstückstransaktionen berücksichtigt werden soll.

Die Juristen der Ecosens AG haben zu diesem Merkblatt einen namhaften Beitrag geleistet. Sie können dieses Merkblatt entweder beim AWEL, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich beziehen oder unter [http://www.notariate.zh.ch/dow/gru\\_kau\\_bes\\_gew.pdf](http://www.notariate.zh.ch/dow/gru_kau_bes_gew.pdf) herunterladen. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Anwälte Dr. Hans U. Liniger und lic. iur. Lorenz Lehmann jederzeit für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

## Neue Verwertungsregel im Kanton Zürich

Abfälle sollen nicht entstehen. Und wenn, dann gilt es, sie soweit als möglich wieder zu verwerten. Die Deponierung soll erst als letzte Möglichkeit zum Zug kommen. Dieses Konzept will der Kanton Zürich bei der Entsorgung von belasteten Aushubmaterialien wirksamer durchsetzen.



Die Verwertung dieser Materialien kostet in vielen Fällen deutlich mehr als zum Beispiel eine Deponierung. Die Umsetzung einer bisherigen zürcherischen Regelung, nach welcher prinzipiell 30% Mehrkosten zu Gunsten einer Verwertung verlangt worden sind, erwies sich als schwierig. Das AWEL hat nun eine neue Verwertungsregel erarbeitet, welche heute bereits wahlweise angewendet werden kann und ab Mitte Jahr offiziell in Kraft treten soll. Die Verwertungsregel schreibt detailliert vor, welche Materialkategorien zu welchem Anteil zu verwerten oder zu deponieren sind.

Dr. Hans U. Liniger  
Dr. Jean-Pierre Porchet  
Dr. Albert von Däniken  
lic. iur. Lorenz Lehmann

Grindelstrasse 5  
Postfach  
CH-8304 Wallisellen  
Telefon 41 1 839 47 77  
Telefax 41 1 83947 70  
ecosens@ecosens.ch  
www.ecosens.ch

Für den Bauherren führt die neue Regelung nach ersten Erfahrungen in vielen Fällen zu geringeren Kosten. Die neue Verwertungsregel ist komplizierter in der Umsetzung und verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen Altlastenberater, Unternehmer und Entsorger. Gesamthaft gesehen dürfte diese Vorgabe, welche sich an der Belastung der Materialien und nicht mehr rein am Entsorgungspreis orientiert, dem Ziel einer sinnvollen Entsorgung näher kommen.

## **Kataster der belasteten Betriebsstandorte**

Seit 1998 sind die Kantone gesetzlich verpflichtet, den Kataster der schadstoffbelasteten Standorte, kurz KbS zu erstellen. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis von Orten, wo Abfälle abgelagert worden sind (Deponien), auf denen Belastungen aufgrund von industriellen oder gewerblichen Tätigkeiten vorliegen (Betriebsstandorte) oder wo Stoffe bei einem Unfall in das Erdreich austraten (Unfallstandorte).

Vor kurzem hat die Fachgruppe Betriebsstandorte des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) mit der Erstellung des KbS begonnen. Es wurde eine Methode zur Erfassung der schätzungsweise 6'000 altlastenverdächtigen Betriebsstandorte auf Zürcher Kantonsgebiet erarbeitet. Anhand von Kriterienblätter und mit Hilfe einer Selbstdeklaration durch die Betriebsinhaber, resp. Grundeigentümer wird entschieden, ob ein Areal mit Schadstoffen belastet ist oder nicht und welcher Handlungsbedarf besteht. Die Betroffenen werden über den Eintrag informiert und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach heutigem Stand der Planung sollen die letzten Betriebsinhaber im Kanton Zürich im Jahr 2011 angeschrieben werden und der Kataster der belasteten Standorte im Jahr 2012 vollständig sein.

Bei Fragen oder für Auskünfte zu Verwertungsregel oder KbS wenden Sie sich bitte an unsere Altlastenfachleute Thomas Kull, Michael Rüffer und Anita Müller.

